

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 37 (1921)

Heft: 30

Artikel: Sind sogenannte Verkaufsbuden als Bauten zu betrachten?

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581277>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lassung von 25 Betten, worüber mit dem Kanton Schaffhausen noch ein Vertrag abzuschließen ist.

Zur Eröffnung von Werkstätten für die Arbeitslosen in Lausanne verlangt der Gemeinderat von Lausanne vom Stadtrat einen Kredit von 350,000 Franken.

Sind sogenannte Verkaufsbuden als Bauten zu betrachten?

(Korrespondenz.)

An vielen Orten sind Verkaufsbuden und fliegende Verkaufsstände aufgestellt. Für die Baupolizeibehörde ergibt sich dabei meistens die etwas schwierige Frage, ob diese als Bauten betrachtet und damit auf die Baulinie zurückgewiesen werden müssen, oder ob sie, so lange sie auf privatem Boden, zwischen Baulinie und Straßwand stehen, zu dulden seien.

So schwierig es auch sein würde, eine umfassende, für alle Fälle zutreffende Umschreibung des Begriffes Gebäude zu geben, so ist doch durch die Praxis anerkannt, daß unter Gebäude nur Bauwerke zu verstehen sind, die unbeweglich, d. h. ihrer ganzen Anlage nach zur Fortbewegung nicht geeignet sind. Darunter fallen jedenfalls alles Bauten, die mit dem Erdboden fest verbunden sind. Als Gebäude gilt aber auch eine auf dem Boden lose aufgesetzte Bante, sofern sie nur ihrer Schwere wegen nicht zu bewegen ist. Es wird eben hier immer auf den konkreten Fall ankommen. Kleine Verkaufsbuden, die kein Fundament besitzen, sondern nur auf Holzschwellen gelagert sind und jederzeit mühelos beseitigt werden können, sind wohl nicht als Gebäude anzusehen. Hieraus folgt, daß in solchen Fällen die kleineren Verkaufsbuden aus den Bestimmungen über Baulinienabstände von Gebäuden nicht auf die Baulinie zurück verwiesen werden können.

Dagegen gibt es in manchen Bauordnungen Bestimmungen, daß die Anlage von Laderampen, Brückenzugwagen, Wasserfassern usw. der Bewilligung der Straßenaufsichtsbehörde bedarf, sofern sich diese Einrichtungen innerhalb der für Hochbauten vorgeschriebenen Entfernung befinden. Aus diesen Vorschriften heraus kann man demnach die Baulinienabstände für die Verkaufsbuden verlangen. Bei den jeden Tag aufgeschlagenen Marktständen wird man die bisherige allgemein übliche Praxis zur Richtschnur nehmen. Wird vor Verkaufsläden, Wirtschaften usw. auf dem Platz zwischen Baulinie und äußerem Trottoirrand das vorübergehende Ausstellen und Aufstellen geduldet, so wird man auch solche Marktstände dulden müssen, sofern sie weder den allgemeinen Verkehr auf dem anstoßenden Trottoir beeinträchtigen, noch eine besondere Unordnung (z. B. durch Abfälle, Schalen usw.) bringen.

Hier und da stellen sich die Besitzer oder Inhaber von vorstehenden Verkaufsbuden auf den Standpunkt, diese Anlagen hätten seit einer Reihe von Jahren ohne Einsprache der Behörden bestanden und daraus sei nach einer bestimmten Zeit (z. B. 10 Jahren) ein Recht erwachsen. Diese Ansicht ist offenbar unrichtig. Wenn keine Bewilligung eingeholt wurde, kann man niemals aus der bloßen Duldung ein Recht ableiten. Aus dem Umstande, daß die Behörde eine nicht bewilligte Anlage in zu wenig weiter Entfernung von Straßen längere Zeit geduldet hat, ist höchstens zu folgern, daß die Behörde bisher keine Veranlassung hatte, gegen den Fortbestand einzuschreiten, keineswegs aber, daß der Ersteller ein Recht erlangt habe, den Fortbestand der Anlage zu verlangen. Die Beseitigung bzw. die Zurücksetzung auf den gesetzlichen Abstand kann daher aus straßenpolizei-

lichen Gründen gegenüber dem Ersteller auch nachträglich noch geltend gemacht werden.

Volkswirtschaft.

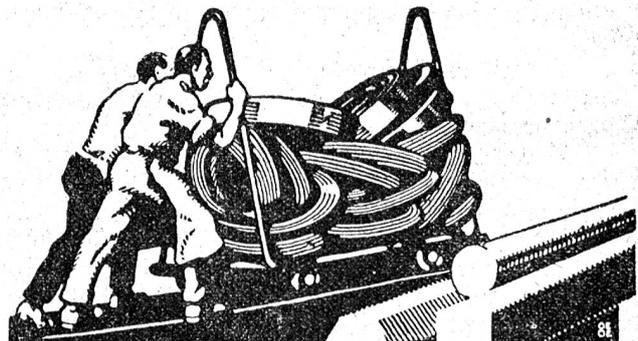
Der eidgenössische Wirtschaftsrat. Die drei ständigen wirtschaftlichen Ausschüsse 1, 3 und 4 (Handel, Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft und Arbeitnehmer) traten am 12. Oktober in Bern unter dem Vorsitz von Nationalrat Dr. Ddinga zur gemeinsamen Beratung des vom Zentralsekretariat der freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz ausgearbeiteten Berichtes über die Schaffung eines eidgenössischen Wirtschaftsrates zusammen. Nach einläßlicher Beratung beschloß die zahlreich besuchte Versammlung einstimmig, es seien der schweizerischen Parteileitung folgende Anträge zu unterbreiten:

1. Vom Bericht des Parteisekretariates wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

2. Die Partei begrüßt alle Bestrebungen, welche zur Verbesserung der Organisation der Mitarbeit der Wirtschaftsgruppen und Wirtschaftsverbände, sowohl der Arbeitgeber, als der Arbeitnehmer, bei der Lösung der großen wirtschaftlichen Landesfragen unternommen werden.

3. Die Zentraleitung der Partei wird eingeladen, beim eidgenössischen Volkswirtschafts-Departement und andern in Betracht fallenden Verwaltungsstellen des Bundes dahin zu wirken, daß die Idee der Schaffung von Sachverständigen-Kommissionen für die Vorberater wirtschaftlicher Maßnahmen Eingang findet und ihrer Verwirklichung der Weg geebnet wird.

Ferner prüfte die Versammlung eine von der bernischen Fortschrittspartei eingereichte Anregung, es seien seitens der schweizerischen Parteileitung gemeinsame Besprechungen der verschiedenen wirtschaftlichen Gruppen des Landes über die Richtlinien der schweizerischen Zollpolitik anzubahnen. Es wurde beschlossen, die Parteileitung zu ersuchen, beim eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement vorstellig zu werden und für die Durchführung dieser durchaus zweckmäßigen und nützlichen Anregung seitens dieser Amtsstelle einzutreten.



**VEREINIGTE
DRAHTWERKE
A.G. BIEL**

EISEN & STAHL

BLANK & PRÄGIERTES RUND, VIERKANT, SECKSKANT & ANDERE PROFIL
SPEZIALQUALITÄTEN FÜR SCHRAUBENFABRIKATION & FACONDREREI
BLANKE STAHLWELLEN, KOMPRIMIERT ODER ABGEDREHT
BLANKGEWALZTES BANDEISEN & BANDSTAHL
BIS ZU 300 mm BREITE
VERPACKUNGS-BANDEISEN

GESELLSCHAFT FÜR ALUMINIUM-PRODUKTE KÖLN, LANDESBANKENSTRASSE 100 194